

04.03.85

VP - Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Luftsicherheitsverordnung (LuftSiV)**A. Zielsetzung**

Die Verordnung soll in erster Linie die Vorschriften der §§ 19 b und 20 a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Kraft setzen.

B. Lösung

Neben der Inkraftsetzungsvorschrift wird von der Ermächtigung nach § 32 Abs. 2 a LuftVG Gebrauch gemacht, eine Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen aufzunehmen, § 3.

In gleiche Richtung weist auch das Zugeständnis in § 2.

C. Alternativen

Fortsetzung des rechtstheoretisch unbefriedigenden und praktisch nicht mehr tragbaren Zustandes, daß zwei Paragraphen des LuftVG seit Ende 1981 zwar im Gesetz stehen und praktisch teilweise befolgt werden, aber nicht geltendes Recht sind.

D. Kosten

Die in den §§ 19 b und 1 und 20 a Abs. 1 LuftVG geregelten Sicherungsmaßnahmen und -verfahren werden von den

betroffenen Unternehmen zumeist schon jetzt in hinreichendem Umfang durchgeführt. Auf Grund der Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen (§ 3) kann im übrigen den besonderen Belangen der einzelnen Unternehmen wirksam Rechnung getragen werden. Auf diese Weise können unzumutbare oder in keinem Verhältnis zum angestrebten Sicherheitsgewinn stehende Maßnahmen vermieden werden. Dem trägt auch die Vorschrift des § 2 Rechnung. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß das Inkrafttreten der Verordnung bzw. der §§ 19 b und 20 a LuftVG zusätzliche Investitionsausgaben der Unternehmen, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang nach sich ziehen wird und deshalb nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 108/85

04.03.85

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Luftsicherheitsverordnung (LuftSiV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (342) - 950 00 - Lu 72/85

Bonn, den 4. März 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Luftsicherheitsverordnung (LuftSiV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

26.04.85

Beschluß
des Bundesrates

zur

Luftsicherheitsverordnung (LuftSiV)

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

LUFTSICHERHEITSVERORDNUNG

(LuftSiV)

Vom

Auf Grund des § 32 Abs. 2 a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Inkrafttreten von Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes

Die §§ 19 b und 20 a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung des 9. Änderungsgesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) treten am (einzusetzen ist der Tag der Verkündung dieser Verordnung) in Kraft.

§ 2

Fristbeginn

Die Unternehmer von Verkehrsflughäfen und die Luftfahrtunternehmen brauchen Luftsicherheitspläne nicht vor Ablauf des (einzusetzen ist das Vortagesdatum zu dem in § 5 für das Inkrafttreten letztlich angegebenen, jedoch sechs Monate später) vorzulegen.

§ 3

Ausnahmen

Der Bundesminister für Verkehr kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen (§§ 19 b und 20 a des Luftverkehrsgesetzes) zulassen, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten.

...

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (einzusetzen ist der Tag der Verkündung dieser Verordnung) in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Verordnung werden nach Artikel 5 Abs. 2 des neunten Änderungsgesetzes zum LuftVG vom 18.09.1980 (BGBl. I S. 1729) die Vorschriften der §§ 19 b und 20 a LuftVG in Kraft gesetzt. Diese Vorschriften regeln die neu in das LuftVG aufgenommenen Eigensicherungspflichten für Unternehmer von Verkehrsflughäfen und Luftfahrtunternehmen bei der Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs.

Die Mitwirkungspflicht der über besondere Sach- und Fachkenntnis sowie die erforderliche technische Ausstattung verfügenden Unternehmen ergänzt die hoheitlichen Schutzmaßnahmen der Luftfahrtbehörden nach § 29 c LuftVG sowie die allgemeinen polizeilichen Schutzaufgaben. Erst mit Inkrafttreten der Vorschriften des LuftVG über die Eigensicherungspflichten der Unternehmen bestehen ausreichende - bisher unzulängliche - rechtliche Grundlagen für einen umfassenden und wirksamen Schutz gegen Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs. Ein möglichst baldiges Inkrafttreten der LuftSiV ist deshalb dringend geboten.

Nach § 32 Abs. 2 a LuftVG in Verbindung mit dem eingangs erwähnten Artikel 5 Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr zum Erlaß dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt.

Die in den §§ 19 b und 1 und 20 a Abs. 1 LuftVG geregelten Sicherungsmaßnahmen und -verfahren werden von den betroffenen Unternehmen zumeist schon jetzt in hinreichendem Umfang durchgeführt. Auf Grund der Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen (§ 3) kann im übrigen den besonderen Belangen der einzelnen Unternehmen wirksam Rechnung getragen werden. Auf diese Weise können unzumutbare oder in keinem Verhältnis zum angestrebten Sicherheitsgewinn stehende Maßnahmen vermieden werden. Dem trägt auch die Vorschrift des § 2 Rechnung. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß das Inkrafttreten der Verordnung bzw. der §§ 19 b und 20 a LuftVG zusätzliche Investitionsausgaben der Unternehmen,

...

wenn überhaupt, nur in geringem Umfang nach sich ziehen wird und deshalb nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu §§ 1 und 5

Das sofortige Inkrafttreten der Verordnung ist im Interesse einer - soweit bisher noch nicht erfolgt - baldigen Einführung der vorgesehenen unternehmenseigenen Sicherungsmaßnahmen sowie u.a. im Hinblick auf die Kostenregelung in § 19 b Abs. 3 Satz 2 LuftVG angebracht.

Für die evtl. erforderliche Einführung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen wird den Verpflichteten ein angemessener Zeitraum durch die Genehmigungsbehörden der Länder bzw. den Bundesminister für Verkehr zugestanden werden.

Zu § 2

Zwar bestimmen die Genehmigungsbehörden eine Frist zur Vorlage der Luftsicherheitspläne nach §§ 19 b Abs. 1 Satz 2 und 20 a Abs. 1 Satz 2 LuftVG. Jedoch wird hier festgelegt, daß die Vorlage jedenfalls nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung und damit der §§ 19 b, 20 a LuftVG geschuldet wird. Den Unternehmern bleibt es freigestellt, die Pläne früher vorzulegen.

Zu § 3

Die Vorschrift setzt die in § 32 Abs. 2 a LuftVG enthaltende Ermächtigung zu Ausnahmen von den in den §§ 19 b und 20 a des Luftverkehrsgesetzes vorgeschriebenen unternehmenseigenen Sicherungsmaßnahmen in anwendbares Recht um. Die Ausnahmeregelungen im Einzelfall werden durch Verwaltungsakte des Bundesministers für Verkehr getroffen.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin Klausel.

Zu § 5

Der Tag des Inkrafttretens ist der Tag der Verkündung der Verordnung. Er wird hier gleichwohl letztlich konkret angegeben. Entsprechendes gilt auch für das Datum in § 2.